

sei, daß die Vertretung des ländlichen Grundeigenthums in zwei Classen getheilt, und der alte Unterschied zwischen ritterschaftlichem und bäuerlichem Grundbesitz beibehalten und somit das Gleichheitsprincip für den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte zum Nachtheil der bäuerlichen Besitzungen verlegt worden sei.

Dieser Maßstab, an welchem die Petenten die ihnen mißfälligen Thatsachen der Gesetzgebung richten, bezeichnen ausreichend die politische Richtung, welcher sie huldigen. Sie wollen nämlich den Staat nicht nehmen, wie er historisch gegeben war, als es sich im Jahre 1830 um dessen vertragsmäßige Umgestaltung für das Repräsentativsystem handelte. Sie erinnern sich nicht, oder übersehen absichtlich, daß das (wie sie sich ausdrücken) „sogenannte ritterschaftliche Besitzthum“ vor jener Zeit, Jahrhunderte hindurch, Rechte und Befugnisse genossen hatte, deren staatsrechtliche Geltung und Wirksamkeit im Allgemeinen gar nicht bezweifelt wurde. Die Petenten scheinen vielmehr davon auszugehen, als handle sich's um öffentliche Einrichtung als wie bei einem ganz neu zu gründenden Staate ohne geschichtliche und factische Unterlagen. Darum meinen sie auch, daß die Bevorzugung des ritterschaftlichen Grundbesitzes in auffallender Weise sich steigere.

Kann nun aber eine Basis der Beurtheilung, wie die bezeichnete ist, als richtig nicht angesehen werden, weil sie auf die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nicht die nothwendige Rücksicht nehmen mag, so kann man natürlich auch die davon abgeleiteten Folgerungen als logisch haltbar und folgerichtig nicht anerkennen, und wird daher auch die Deputation in Beurtheilung des Bittgesuchs sehr kurz sein können.

Was zunächst das Parochialgesetz vom 8. März 1838 anlangt, welches nach Ansicht der Petenten den Rittergütern so bedeutende Bevorzugungen zugestehet, so hätten die Petenten nicht außer Acht setzen sollen, daß die Rittergüter nach der ältern Verfassung Immunitäten genossen haben, welche das Gesetz aufgehoben hat, und die Rittergüter in dessen Folge Lasten haben übernehmen müssen, für welche keine Entschädigung gewährt wurde. Sind die Petenten dem Gange der ständischen Verhandlungen gefolgt, welche jenem Gesetze vorausgingen, so werden sie sich erinnern, welchen Wechselfällen der Gesetzentwurf in beiden Kammern der Ständeversammlung von 1837 hingegeben war, bevor dessen Verabschiedung nur als Provisorium erreicht wurde.

Die Deputation unterläßt es, den Petenten in ihrer Kritik des Gesetzes, die sie versuchen, speciell zu folgen und ihre Erinnerungen gegen dasselbe einzeln zu beantworten. Denn sie darf mit Recht bezweifeln, daß die Kammer, welche nur erst neulich einen Gesetzentwurf zu gewissen Abänderungen des genannten Gesetzes berathen hat, fernere Abänderungen im Sinne der Petenten zum Gegenstande ihrer weiteren Berathungen werde machen wollen. Sie darf es umso mehr bezweifeln, als das Gesetz ja ohnehin nur ein provisorisches ist, und eine künftige Ständeversammlung unfehlbar Veranlassung erhalten wird, für den Zweck der Mitleidenheit bei Parochial- und Schullasten ein definitives Gesetz zu berathen, sonach aber den Petenten die Aussicht nicht benommen ist, Bestimmungen zu erlangen, welche geeignet sein können, ihren Wünschen mehr zu entsprechen, als diejenigen, über welche sie sich tadelnd ausgelassen haben.

Anlangend sodann die Ausstellungen, welche die Petenten gegen gewisse leitende Grundsätze der Landgemeindeordnung erhoben haben, so sind es weniger solche Bevorzugungen, über deren Vorhandensein sie Beschwerde führen, welche das Mein und Dein betreffen, als vielmehr solche Immunitäten, die mehr die

Natur von Ehrenauszeichnungen an sich tragen. Namentlich gehört dahin das Recht der Rittergüter, daß nach §. 33 des Gesetzes deren Besitzer Gemeindeämter ablehnen können, und nach §. 30 nicht gebunden sind, ihr Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen persönlich auszuüben, ihnen vielmehr freisteht, dasselbe durch Beauftragte vollziehen zu lassen.

Die Deputation glaubt nun aber keinesweges, daß in diesen Bestimmungen ein begründeter Anlaß zu Ausstellungen vorhanden sei; glaubt es, ohne daß sie darum nöthig haben wird, die Gründe für diese Ansicht näher auseinanderzusetzen. Aber darauf will sie aufmerksam machen, ob nicht mehr Veranlassung zu Klagen über Beeinträchtigung in der freien Bewegung des Gemeindelebens in den bäuerlichen Communen gesucht werden würde, wenn die Rittergutsbesitzer ihre vielfach überwiegende Stellung benutzen und in die Verwaltung der Communalangelegenheiten mit jener Superiorität eingreifen wollten, welche größerer Grundbesitz, oder höhere Intelligenz oder die Fülle gerichtsherrlicher Gewalt, oder diese Potenzen zusammengenommen bedingen können. Klagen die Petenten jetzt, daß sich die Rittergutsbesitzer von den Gemeindeversammlungen fern halten, so würden, fände der umgekehrte Fall statt, gar nicht unwahrscheinlich Beschwerden über allzu lästige Einmischung der Rittergutsbesitzer in die Angelegenheiten der Communen, wenn auch nicht von den Petenten, doch von anderer Seite her auftauchen.

Wenn die Petenten so weit gehen, auszusprechen, daß der Rittergutsbesitzer selbst seinen Kutscher und Reitknecht in die Gemeindeversammlung als seinen Vertreter abordnen könne, so hat die Deputation auf solche Möglichkeiten keinen Werth legen können. Sie hat vielmehr davon auszugehen, daß der Grundbesitzer, welcher sich in einer Gemeindeversammlung durch einen Dritten vertreten lassen kann, seine eigne Würde und die Würde der Versammlung, der er angehört, hinreichend im Auge behalten, und dieselbe durch Absendung ungeeigneter Stellvertreter nicht beeinträchtigen werde.

Nehmen die Petenten daran Anstoß, daß die Rittergüter nicht (sondern nur deren bäuerliche Zubehörungen) zum Gemeindeverbände gehören, so klagen sie über ein Verhältniß, das sie füglich auf sich hätten beruhen lassen können. Es besteht einmal staatsrechtlich und grundgesetzlich ein Unterschied zwischen ritterschaftlichem und bäuerlichem Grundeigenthum. Weil und so lange aber dieser Unterschied besteht, so gehören folgerichtig die Rittergüter nicht zu den bäuerlichen Gemeinden. Consequenter Weise hat daher auch die Landgemeindeordnung sie von dem Gemeindeverbände ausgenommen; und das Gesetz erscheint deshalb völlig gerechtfertigt. Das Gesetz hat aber auch den Intentionen der Petenten Vorschub geleistet insofern, als es nach §. 22 der freien Vereinigung der Betheiligten anheimstellt, auch die Rittergüter zum Gemeindeverbände zu ziehen. Nur der Zwang und die einseitige Provocation ist dabei gerechter Weise ausgeschlossen. Es ist also den Petenten in genügender Weise der Weg eröffnet, um den Zweck zu verfolgen, auf welchen sie ihr Absehn richten.

Wenn endlich die Bittsteller sich gegen diese Armenordnung dahin tadelnd auslassen, daß der ritterschaftliche Grundbesitz nur höchstens zum vierfachen Theil eines Ganzhüfners zu Anlagen für die Armenversorgung mitleidend sein soll, so können allerdings Fälle sich ereignen, daß der Besitzer eines größern Bauer-gutes stärkere Beiträge zahlen muß, als das ungleich größere Rittergut desselben Heimathsbezirktes. Es muß daher den Petenten beigespflichtet werden, wenn sie diese Partie des Gesetzes anfechten. Die Armenlast muß eine allgemeine und möglichst gleiche sein. Das Princip der Gleichheit ist aber in der angefochtenen Bestimmung des Gesetzes nicht festgehalten.